

RS Vwgh 2015/9/10 Ro 2015/09/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

14/02 Gerichtsorganisation

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

63/07 Personalvertretung

91/02 Post

Norm

ArbVG §101;

ASGG §50 Abs2;

ASGG §61 Abs1 Z5;

PBVG 1996 §70 Abs1;

PBVG 1996 §70 Abs3;

PTSG 1996 §17 Abs9;

PVG 1967 §28 Abs1;

PVG 1967 §41 Abs2;

VwRallg;

1. ArbVG § 101 heute

2. ArbVG § 101 gültig ab 01.01.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 394/1986

1. ASGG § 50 heute

2. ASGG § 50 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018

3. ASGG § 50 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016

4. ASGG § 50 gültig von 15.12.2007 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2007

5. ASGG § 50 gültig von 18.08.2006 bis 14.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2006

6. ASGG § 50 gültig von 01.01.2006 bis 17.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005

7. ASGG § 50 gültig von 08.10.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2004

8. ASGG § 50 gültig von 01.01.2003 bis 07.10.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002

9. ASGG § 50 gültig von 22.09.1996 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 601/1996

10. ASGG § 50 gültig von 01.05.1996 bis 21.09.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 624/1994

11. ASGG § 50 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

12. ASGG § 50 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 624/1994

13. ASGG § 50 gültig von 01.01.1987 bis 31.12.1994

1. ASGG § 61 heute

2. ASGG § 61 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 624/1994

3. ASGG § 61 gültig von 01.03.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 210/1991
4. ASGG § 61 gültig von 14.07.1990 bis 29.02.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1990
5. ASGG § 61 gültig von 01.01.1987 bis 13.07.1990

Rechtssatz

Bei Klagen nach dem PBVG 1996 handelt es sich um Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASSG (vgl. B OGH 27. Februar 2012, 9 ObA 4/12x). Die Verbindlichkeit der Feststellung des über eine solche Klage ergangenen ersten Urteils des Gerichts erster Instanz wird gemäß § 61 Abs. 1 Z 5 ASGG durch die Erhebung einer Berufung nicht gehemmt. Für das Ergebnis einer Substitution der (verweigten) Zustimmung durch das Urteil des Gerichts spricht bereits der Wortlaut des letzten Satzes des § 70 Abs. 3 PBVG 1996. Danach hat das Gericht seine Feststellung auf Grund einer Klage dann zu treffen, wenn das Personalvertretungsorgan die Zustimmung nicht erteilt. Anders als im Verfahren nach dem PVG 1967 kommt es durch das Gerichtsurteil nicht zu einer Aufhebung eines Beschlusses des Ausschusses, mit dem die Zustimmung verweigert wurde. Eine solche Aufhebung des Beschlusses des Dienststellenausschusses durch die Personalvertretungs-Aufsichtskommission eröffnet im Rahmen des PVG 1967 dem Personalvertretungsorgan jedoch überhaupt erst die Möglichkeit, in derselben Sache einen dem Gesetz entsprechenden Beschluss zu fassen (vgl. E 6. Juni 1991, 91/09/0054, VwSlg 13454 A/1991). Eine solche formelle Aufhebung einer verweigten Zustimmung ist im PBVG 1996 nicht vorgesehen. Des Weiteren wäre eine nach dem Gesetz gebotene Zustimmung durch das Organ nach § 70 Abs. 1 PBVG 1996 vom Dienstgeber auch nach einem Urteil nicht durchsetzbar. Während ein Personalvertretungsorgan nach dem PVG 1967 gemäß § 41 Abs. 2 PVG 1967 bei dauernder Verletzung seiner Pflichten durch die Aufsichtsbehörde aufgelöst werden kann, fehlt es für den Bereich des PBVG 1996 an einer solchen Regelung. Unter diesem Blickwinkel, und weil dem Gesetzgeber nicht zugedacht werden kann, dass er dem Dienstgeber in diesem Zusammenhang eine nicht effektuierbare Klageführung auferlegen wollte, kann § 70 Abs. 3 PBVG 1996 bei verständiger Auslegung nur dahingehend gedeutet werden, dass nach der gerichtlichen Feststellung, dass die Äußerungen oder Handlungen nicht in Ausübung des Mandats erfolgt sind, eine (weitere) Zustimmung des Personalvertretungsorgans zur disziplinarischen Verfolgung seines Mitglieds nicht mehr erforderlich ist. Mitglieder von Personalvertretungsorganen in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis werden - wie alle Beamte im Bereich der Österreichischen Post Aktiengesellschaft - gemäß § 17 Abs. 9 PTSG 1996 von einer dafür beim Bundesministerium für Finanzen eingerichteten (unabhängigen) Disziplinarkommission disziplinar zur Verantwortung gezogen. § 101 ArbVG hingegen regelt mit der Mitwirkung des Betriebsrats bei Versetzungen einen gänzlich anderen - mit § 70 PBVG 1996 nicht vergleichbaren - Sachverhalt. Bei Klagen nach dem PBVG 1996 handelt es sich um Arbeitsrechtssachen nach Paragraph 50, Absatz 2, ASSG vergleiche B OGH 27. Februar 2012, 9 ObA 4/12x). Die Verbindlichkeit der Feststellung des über eine solche Klage ergangenen ersten Urteils des Gerichts erster Instanz wird gemäß Paragraph 61, Absatz eins, Ziffer 5, ASGG durch die Erhebung einer Berufung nicht gehemmt. Für das Ergebnis einer Substitution der (verweigten) Zustimmung durch das Urteil des Gerichts spricht bereits der Wortlaut des letzten Satzes des Paragraph 70, Absatz 3, PBVG 1996. Danach hat das Gericht seine Feststellung auf Grund einer Klage dann zu treffen, wenn das Personalvertretungsorgan die Zustimmung nicht erteilt. Anders als im Verfahren nach dem PVG 1967 kommt es durch das Gerichtsurteil nicht zu einer Aufhebung eines Beschlusses des Ausschusses, mit dem die Zustimmung verweigert wurde. Eine solche Aufhebung des Beschlusses des Dienststellenausschusses durch die Personalvertretungs-Aufsichtskommission eröffnet im Rahmen des PVG 1967 dem Personalvertretungsorgan jedoch überhaupt erst die Möglichkeit, in derselben Sache einen dem Gesetz entsprechenden Beschluss zu fassen vergleiche E 6. Juni 1991, 91/09/0054, VwSlg 13454 A/1991). Eine solche formelle Aufhebung einer verweigten Zustimmung ist im PBVG 1996 nicht vorgesehen. Des Weiteren wäre eine nach dem Gesetz gebotene Zustimmung durch das Organ nach Paragraph 70, Absatz eins, PBVG 1996 vom Dienstgeber auch nach einem Urteil nicht durchsetzbar. Während ein Personalvertretungsorgan nach dem PVG 1967 gemäß Paragraph 41, Absatz 2, PVG 1967 bei dauernder Verletzung seiner Pflichten durch die Aufsichtsbehörde aufgelöst werden kann, fehlt es für den Bereich des PBVG 1996 an einer solchen Regelung. Unter diesem Blickwinkel, und weil dem Gesetzgeber nicht zugedacht werden kann, dass er dem Dienstgeber in diesem Zusammenhang eine nicht effektuierbare Klageführung auferlegen wollte, kann Paragraph 70, Absatz 3, PBVG 1996 bei verständiger Auslegung nur dahingehend gedeutet werden, dass nach der gerichtlichen Feststellung, dass die Äußerungen oder Handlungen nicht in Ausübung des Mandats erfolgt sind, eine (weitere) Zustimmung des Personalvertretungsorgans zur disziplinarischen Verfolgung seines Mitglieds nicht mehr erforderlich ist. Mitglieder von Personalvertretungsorganen in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis werden - wie alle Beamte im Bereich der Österreichischen Post Aktiengesellschaft - gemäß Paragraph 17, Absatz 9, PTSG 1996 von einer dafür

beim Bundesministerium für Finanzen eingerichteten (unabhängigen) Disziplinarkommission disziplinar zur Verantwortung gezogen. Paragraph 101, ArbVG hingegen regelt mit der Mitwirkung des Betriebsrats bei Versetzungen einen gänzlich anderen - mit Paragraph 70, PBVG 1996 nicht vergleichbaren - Sachverhalt.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten: Erteilt ein Personalvertretungsorgan nach dem PBVG 1996 zu Unrecht nicht die Zustimmung zur dienstrechtlichen Verfolgung seines Mitglieds, ersetzt das auf Grund einer Klage ergehende Feststellungsurteil nach § 70 Abs. 3 PBVG 1996 die andernfalls erforderliche Zustimmung des Personalvertretungsorgans gemäß § 70 Abs. 1 PBVG 1996. In diesem Fall kann das Ausschussmitglied sodann ohne weitere (neuerliche) Zustimmung durch das Personalvertretungsorgan dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Zusammenfassend ist daher festzuhalten: Erteilt ein Personalvertretungsorgan nach dem PBVG 1996 zu Unrecht nicht die Zustimmung zur dienstrechtlichen Verfolgung seines Mitglieds, ersetzt das auf Grund einer Klage ergehende Feststellungsurteil nach Paragraph 70, Absatz 3, PBVG 1996 die andernfalls erforderliche Zustimmung des Personalvertretungsorgans gemäß Paragraph 70, Absatz eins, PBVG 1996. In diesem Fall kann das Ausschussmitglied sodann ohne weitere (neuerliche) Zustimmung durch das Personalvertretungsorgan dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1
Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2015090003.J06

Im RIS seit

07.10.2015

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at